

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## DER RAT

### VERORDNUNGEN

#### VERORDNUNG Nr. 15

**über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit  
der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft**

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen muß spätestens bis zum Ende der Übergangszeit gewährleistet sein, um den Arbeitnehmern insbesondere die Möglichkeit zu geben, sich im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zum Zwecke der Bewerbung um tatsächlich angebotene Stellen frei zu bewegen, und zwar vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen.

Dieses Ziel, das die Beseitigung der Fristen und sonstigen Beschränkungen umfaßt, welche die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindern, muß planmäßig fortschreitend verwirklicht werden; dies wird zwangsläufig zu einer

Umgestaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte führen; ferner sind geeignete Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Die Festsetzung von Abschnitten entspricht der erwähnten Verpflichtung zur fortschreitenden Verwirklichung am besten und ermöglicht die reibungslose Durchführung der Liberalisierungsmaßnahmen.

Der erste Abschnitt ist jedoch, um das Inkrafttreten der späteren Maßnahmen nicht übermäßig zu verzögern, auf zwei Jahre zu begrenzen; während dieses Abschnitts ist in jedem Mitgliedstaat bei der Einstellung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, vorbehaltlich bestimmter, in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen zur sofortigen Herstellung der Freizügigkeit, davon auszugehen, daß der inländische Arbeitsmarkt den Vorrang hat;

während des folgenden Abschnitts kann der Vorrang des inländischen Arbeitsmarkts nur noch unter einschränkenderen Bedingungen geltend gemacht werden, so daß im Endstadium alle Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beseitigt sind; für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sind zunehmend beschleunigte Verfahren anzuwenden, damit sich dieser Ausgleich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten spätestens am Ende der Übergangszeit unter den gleichen Voraussetzungen vollzieht, wie sie für die Angehörigen der einzelnen Staaten gelten.

Diese Verordnung bestimmt die Maßnahmen, die für den ersten Abschnitt zu treffen sind; weitere Maßnahmen werden getroffen, um die in den folgenden Abschnitten gebotene Umgestaltung zu gewährleisten.

Aus der im Vertrag vorgeschriebenen engen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Verwaltungen der einzelnen Staaten ergibt sich für die Kommission zwangsläufig die Aufgabe, zu koordinieren und Anregungen zu geben; diese Zusammenarbeit setzt einen ständigen Austausch vollständiger und vergleichbarer Informationen sowie eine methodische Gestaltung des gemeinsamen Vorgehens dieser Verwaltungen voraus.

In dieser Hinsicht ist es von Bedeutung, bereits im ersten Abschnitt verhältnismäßig einheitliche Arbeitsmethoden zu fördern und zu diesem Zweck geeignete Einrichtungen zu schaffen, deren allgemeine Obliegenheiten und fachliche Aufgaben so festzulegen sind, daß sie im Geiste enger Zusammenarbeit Zuständigkeit und Sachkenntnis der Verwaltungen der einzelnen Staaten sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammenführen, damit das gemeinsame Vorgehen jenen Antrieb und jene Geschlossenheit erhält, die für den Erfolg dieses Vorgehens notwendig sind.

Die Anwendung dieser Verordnung soll im Rahmen der allgemeinen Ziele des Vertrages in den Mitgliedstaaten mit unbefriedigter Nachfrage nach Arbeitskräften in erster Linie die Beschäftigung von Arbeitnehmern fördern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind.

Zwischen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Beschäftigung und der Berufsausbildung, soweit sie darauf abzielt, die Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, sich um konkrete Stellenangebote zu bewerben, die in anderen Gebieten der Gemeinschaft veröffentlicht worden sind, besteht ein enger Zusammenhang; dieser Zusammenhang verpflichtet dazu, die einschlägigen Probleme nicht mehr getrennt, sondern im Hinblick auf ihre wechselseitige Abhängigkeit zu prüfen, und macht es erforderlich, die Bemühungen der Mitgliedstaaten auf eine gemeinschaftsgemäße Koordinierung ihrer Beschäftigungspolitik hinzulenken, die zugleich Arbeitsmarktprobleme auf regionaler Ebene berücksichtigt. —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***ERSTER TEIL***AUFNAHME UND BESCHÄFTIGUNG DER ARBEITNEHMER  
UND IHRER FAMILIENANGEHÖRIGEN***TITEL I***DIE ARBEITNEHMER***KAPITEL I***Aufnahme der Arbeitnehmer — Maßstäbe für die  
Beurteilung des Arbeitsmarkts***Artikel 1*

1. Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist berechtigt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, wenn für die offene Stelle auf dem regulären Arbeitsmarkt dieses anderen Mitgliedstaats keine geeignete Arbeitskraft verfügbar ist.

2. Eine Arbeitskraft ist im Sinne des Absatzes (1) und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 nicht verfügbar, wenn innerhalb von höchstens drei Wochen nach Registrierung der offenen Stelle beim Arbeitsamt kein geeigneter Bewerber gefunden worden ist.

*Artikel 2*

1. Abweichend von Artikel 1 erhalten die Arbeitnehmer, für die auf ihren Namen lautende Stellenangebote von dem Arbeitgeber bei den zuständigen Dienststellen abgegeben worden sind, ohne weiteres die erforderliche Genehmigung zur Annahme der offenen Stelle, wenn die Stellenangebote besondere Merkmale aufweisen, die sich ergeben aus :

a) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;

b) verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der seit über einem Jahr ordnungsgemäß in dem Betrieb beschäftigt ist;

c) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

Für die Anwendung der Buchstaben a) und b) dieses Absatzes gelten die Bestimmungen des Anhangs.

2. Das auf den Namen lautende Stellenangebot des Arbeitgebers muß verbindlich sein und die Bedingungen für die angebotene Stelle enthalten.

3. Dieser Artikel findet bei Scheinangeboten oder Scheinverträgen keine Anwendung.

*Artikel 3*

1. Die Mitgliedstaaten leiten in dem auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monat der Kommission einen eingehenden Bericht zu mit Angabe

a) der Gebiete und Berufe, in denen ein Überangebot an Arbeitskräften besteht oder zu befürchten ist; hierbei ist vor allem der Umfang der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der unbeschäftigten Arbeitskräfte anzugeben;

b) der Gebiete und Berufe, in denen ein Mangel an Arbeitskräften festgestellt worden ist.

2. Wenn besondere Umstände es erfordern, so kann der Kommission auch während des Kalendervierteljahrs ein besonderer Bericht mit den in Absatz (1) genannten Angaben zugeleitet werden.

3. Jeder Mitgliedstaat gibt eine Beurteilung der Lage seines Arbeitsmarkts ab.

Um die Methoden der Beurteilung der Arbeitsmarktlage einander anzugleichen, empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten — nachdem sie die gemäß Artikel 37 Buchstabe d) durchgeführten Untersuchungen des nach Artikel 36 eingesetzten Technischen Ausschusses zur Kenntnis genommen hat und nachdem der nach Artikel 28 eingesetzte Beratende Ausschuss seine Stellungnahme abgegeben hat —, bei dieser Beurteilung gewisse einheitliche Maßstäbe anzulegen.

4. Für die in Absatz (1) Buchstabe b) erwähnten Gebiete und Berufe werden die Arbeitsgenehmigungen ohne weiteres erteilt, es sei denn, daß auf dem betreffenden Arbeitsmarkt eine unvorhergesehene und tiefgreifende Änderung eintritt, die zu dem in Absatz (2) vorgesehenen besonderen

Bericht Anlaß gibt. Auf die in Absatz (1) Buchstabe a) erwähnten Gebiete und Berufe findet die Vorschrift des Artikels 1 unverändert Anwendung.

#### Artikel 4

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen, Gebieten oder im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats beschränken, gelten nicht für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind.

#### Artikel 5

1. Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats kann das Hoheitsgebiet dieses Staates ungehindert verlassen, um sich um eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tatsächlich angebotene Stelle zu bewerben, es sei denn, es liegen Beschränkungen vor, die sich nicht durch wirtschaftliche Gründe, sondern ausschließlich durch besondere Verpflichtungen rechtfertigen lassen, die dem Arbeitnehmer aus den Rechtsvorschriften seines Landes erwachsen können.

2. Bei besonders ernsten Schwierigkeiten kann jedoch zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen bestimmter Arbeitnehmer der Heimatstaat dieser Arbeitnehmer ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Gebiet oder Unternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats widersprechen. Der Heimatstaat hat sofort die Kommission mit seinem Widerspruch zu befassen. Die Kommission schlägt in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Technischen Ausschusses die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten vor.

### KAPITEL 2

#### Verlängerung der Beschäftigung

#### Artikel 6

1. Nach einjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, der über eine Stelle verfügt, Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitsgenehmigung für den gleichen Beruf.

2. Nach dreijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung erhält dieser Staatsangehörige die

Genehmigung, einen anderen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, in dem er Berufskennnisse besitzt.

3. Nach vierjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung erhält dieser Staatsangehörige die Genehmigung, jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben, wie sie für die inländischen Arbeitnehmer gelten.

4. Hat ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Laufe von fünf aufeinanderfolgenden Jahren im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt, für die die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen für Zeiträume von acht bis zwölf Monaten jährlich erteilt worden sind, so erhält er ebenfalls die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats in allen Berufen im Lohn- oder Gehaltsverhältnis eine Beschäftigung unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben, wie sie für die inländischen Arbeitnehmer gelten.

5. Die Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt war, werden bei Anwendung dieses Artikels zur Hälfte angerechnet.

#### Artikel 7

1. Bei Anwendung des Artikels 6 gelten Unterbrechungen bis zu insgesamt vierzig Tagen im Jahr sowie der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung.

2. Die Zeiten einer vom zuständigen Arbeitsamt festgestellten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie einer Unterbrechung wegen längerer Krankheit oder Ableistung eines Wehrdienstes gelten nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung; sie beeinträchtigen jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten oder nach Absatz (1) anerkannten Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wiederaufnimmt

a) bei Arbeitslosigkeit, sobald ihm im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Beschäftigung angeboten worden ist;

b) innerhalb eines Zeitraums von höchstens dreißig Tagen nach Beendigung der Krankheit oder des Wehrdienstes.

Diese Zeiten gelten jedoch bis zu vierzig Tagen als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, soweit diese vierzig Tage nicht bereits durch Unterbre-

chungen nach Absatz (1) in Anspruch genommen worden sind.

### KAPITEL 3

#### Gleichbehandlung

##### Artikel 8

1. Der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als deren eigene Staatsangehörige. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer.

2. Er hat Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Wahlberechtigung zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer, soweit diese Fragen gesetzlich geregelt sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fallen.

3. Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Arbeitsbedingungen vorsehen oder zulassen.

##### Artikel 9

Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die sich ordnungsgemäß ständig im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten und die Bedingungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Arbeitsgenehmigung erfüllen, bei der Stellenvermittlung die gleiche Hilfe wie den eigenen Staatsangehörigen.

### KAPITEL 4

#### Anwerbungsmaßstäbe

##### Artikel 10

1. Wird ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, für eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat angeworben, so kann bei ihm wegen seiner Staatsangehörigkeit auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und von Tarifverträgen oder anderen Tarifregelun-

gen hinsichtlich des Gesundheitszustands, der Berufsausbildung oder sonstiger Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden als bei Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des anderen Mitgliedstaats sind und die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.

2. Besitzt ein Arbeitnehmer ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot eines Arbeitgebers aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, so kann er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, dass der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei Abgabe des Stellenangebots ausdrücklich verlangt hat.

### TITEL II

#### DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN DER ARBEITNEHMER

##### Artikel 11

1. Der Ehegatte sowie die noch nicht einundzwanzig Jahre alten Kinder eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist, dürfen in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zuziehen, wenn sie dort bei dem Arbeitnehmer Wohnung nehmen.

2. Die einzelnen Mitgliedstaaten fördern den Zuzug der Familienangehörigen, denen der Arbeitnehmer ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt und mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

3. Voraussetzung für die Anwendung der Absätze (1) und (2) ist, daß der Arbeitnehmer über eine normalen Anforderungen entsprechende Wohnung für seine Familie verfügt. Hinsichtlich der Erlangung einer Wohnung genießt er die gleichen Rechte und die gleichen etwaigen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

##### Artikel 12

Sind der Ehegatte und die Kinder eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist, dort gemäß Artikel 11 Absatz (1) zugezogen, so dürfen sie in dem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen ausüben, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung für den Arbeitnehmer selbst hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs der Dauer der Arbeitsgenehmigung und der sonstigen in Artikel 6 aufgeführten Vorschriften für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung gelten.

*Artikel 13*

Der Ehegatte des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, erhält von Rechts wegen die Genehmigung, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

*Artikel 14*

Der Ehegatte und die Kinder desjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im

Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einen Familienbetrieb betreibt, bedürfen keiner Genehmigung, um eine Beschäftigung in diesem Betrieb auszuüben.

*Artikel 15*

Die Kinder desjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie sich in dessen Hoheitsgebiet ordnungsgemäß ständig aufhalten, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

## ZWEITER TEIL

ZUSAMMENFÜHRUNG UND AUSGLEICH  
VON STELLENANGEBOTEN UND ARBEITSGESUCHEN

## TITEL I

DIE AUFGABEN DER ARBEITSVERWALTUNGEN  
DER MITGLIEDSTAATEN UND DIE AUFGABEN  
DER KOMMISSION

## KAPITEL I

## Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten

*Artikel 16*

1. Die zentralen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission eng zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft und bei der damit zusammenhängenden Vermittlung der Arbeitnehmer herbeizuführen.

2. Zu diesem Zweck wird von jedem Mitgliedstaat

a) innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienststelle eingerichtet oder bestimmt, die besonders beauftragt ist, die Arbeiten auf diesen Gebieten zu organisieren und mit den entsprechenden Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission zusammenzuarbeiten;

b) innerhalb kürzester Frist das Verzeichnis der zuständigen regionalen Dienststellen übermittelt, denen die Durchführung des in Artikel 19 Buchstabe a) vorgesehenen Ausgleichs zufällt.

3. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* zu Unterrichtszwecken das Verzeichnis der in Absatz (2) genannten Dienststellen.

*Artikel 17*

Von den Mitgliedstaaten — insbesondere von ihren zentralen Arbeitsverwaltungen — werden in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Beratenden Ausschuss und dem Technischen Ausschuss

a) alle die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer in den einzelnen Staaten betreffenden Informationen erfaßt, geprüft und weitergeleitet und vor allem alle Angaben über Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zusammengestellt;

b) alle Untersuchungen in bezug auf die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit veranlaßt oder durchgeführt, die sie für die Gestaltung der Politik der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft für erforderlich halten.

*Artikel 18*

1. Die in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe a) genannten Dienststellen teilen der Kommission spätestens bis zum 15. Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs in Form statistischer Angaben alle Informationen über die Zahl der von ihren Dienststellen im Hinblick auf einen internationalen Ausgleich erfaßten und nach Berufen gegliederten Stellenangebote und Arbeitsgesuche sowie die Zahl der durchgeführten Vermittlungen mit. Diesen Informationen wird ein zusammen-

fassender Bericht beigefügt, aus dem die besonderen Merkmale der Beschäftigungslage und der Beschäftigungsentwicklung nach Gebieten, insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abwanderung, zu ersehen sind.

2. Die Kommission arbeitet zusammen mit dem Technischen Ausschuss ein einheitliches Schema für die Übermittlung der in Absatz (1) genannten Angaben, Berichte und Informationen aus. Bis zur Einführung dieses einheitlichen Schemas liefern jedoch die Mitgliedstaaten diejenigen für ihr Land vorhandenen Angaben, die den verlangten Auskünften am besten entsprechen.

#### Artikel 19

Unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen

a) können die in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe b) genannten regionalen Dienststellen unmittelbar untereinander Stellenangebote und Arbeitsgesuche ausgleichen;

b) können sonstige regionale Dienststellen unmittelbar untereinander zusammenarbeiten, insbesondere bei auf den Namen lautenden Stellenangeboten oder wenn es sich darum handelt, einen besonderen Ausgleich zwischen Orten vorzunehmen, in denen ein ausgleichsfähiger Mangel beziehungsweise ein ausgleichsfähiges Überangebot an Arbeitskräften besteht;

c) können ferner amtliche besondere Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen unmittelbar zusammenarbeiten.

#### Artikel 20

Die in den geltenden bilateralen Abkommen vorgesehenen Durchführungsorgane können ihre Tätigkeit zur Erleichterung des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen weiter ausüben, insbesondere, wenn es sich um eine größere Gruppe handelt oder sich dieser Ausgleich auf mehrere regionale Bereiche erstreckt.

Die in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe a) genannten Dienststellen unterrichten das nach Artikel 22 eingesetzte Europäische Koordinierungsbüro über die Ergebnisse und etwaigen Schwierigkeiten.

### KAPITEL 2

#### Die Kommission

##### Artikel 21

Die Kommission unternimmt oder veranlaßt in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten

alle Untersuchungen und Ermittlungen, die für die Kenntnis der Beschäftigungslage und der Beschäftigungsentwicklung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder in einem bestimmten Gebiet oder Wirtschaftszweig sowie für die Beurteilung der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Möglichkeiten zweckdienlich sind.

##### Artikel 22

Bei der Kommission wird eine Stelle mit der Bezeichnung „Europäisches Koordinierungsbüro für den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen“ — in dieser Verordnung „Europäisches Koordinierungsbüro“ genannt — eingerichtet, dessen allgemeine Aufgabe darin besteht, die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf der Ebene der Gemeinschaft zu fördern, und dessen besondere Aufgabe es ist, alle fachlichen Fragen zu bearbeiten, die nach dieser Verordnung hierbei in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen.

##### Artikel 23

Das Europäische Koordinierungsbüro hat im Rahmen der ihm nach Artikel 22 übertragenen Aufgaben insbesondere

a) die praktischen Maßnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie für die sich daraus ergebende Zu- und Abwanderung der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind, zu koordinieren und in ihren Auswirkungen zu verfolgen;

b) dazu beizutragen, daß zu diesem Zweck in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht die Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen wahrgenommen werden;

c) bei besonderem Bedarf im Einvernehmen mit den in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe a) genannten Dienststellen der beteiligten Mitgliedstaaten die Zusammenführung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen vorzunehmen, deren Ausgleich von den erwähnten Dienststellen durchgeführt wird;

d) die Stellenangebote und Arbeitsgesuche, die unmittelbar an die Kommission gerichtet werden, den beteiligten, in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe a) genannten Dienststellen zuzuleiten und sich über die weitere Bearbeitung zu unterrichten.

##### Artikel 24

1. Das Europäische Koordinierungsbüro faßt alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft zusammen, namentlich :

a) die Informationen — insbesondere die in Artikel 17 genannten —, die von den zentralen Verwaltungen und gegebenenfalls in ihrem Auftrag von den regionalen Dienststellen und den besonderen Vermittlungsstellen übermittelt werden;

b) die Angaben, die aus den Untersuchungen und Ermittlungen auf Grund von Artikel 21 gewonnen werden.

2. Das Koordinierungsbüro erstellt eine Übersicht, aus der alle zweckdienlichen Informationen über die voraussichtliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft, der einzelnen Staaten und der regionalen Bereiche ersichtlich sind.

3. Das Koordinierungsbüro faßt die Auskünfte zusammen, die von den in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe a) dieser Verordnung genannten Dienststellen gemäß Artikel 18 übermittelt werden.

4. Das Koordinierungsbüro leitet die verschiedenen Auskünfte den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten so bald wie möglich zu, insbesondere den in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe a) genannten Dienststellen.

#### *Artikel 25*

1. Das Europäische Koordinierungsbüro arbeitet zusammen mit dem Technischen Ausschuß die vereinheitlichten Unterlagen aus, deren allgemeine Verwendung das gemeinsame Vorgehen erleichtern und beschleunigen könnte.

2. Das Koordinierungsbüro beteiligt sich an der Veranstaltung der in Artikel 26 vorgesehenen Besuche, Fortbildungsaufenthalte und Fortbildungsprogramme.

3. Das Koordinierungsbüro arbeitet alle fachtechnischen Unterlagen für den Ausgleich und die Stellenvermittlung auf der Ebene der Gemeinschaft aus oder ist bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen behilflich; hierbei handelt es sich insbesondere um :

— die einzelnen Berufsbilder,

— die Aufstellung eines vergleichenden Verzeichnisses der Berufe, in denen Zu- und Abwanderungen von Arbeitskräften zwischen den Mitgliedstaaten am häufigsten sind; dieses Verzeichnis wird in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß erstellt.

4. Das Koordinierungsbüro erstellt den Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft sowie über die Ergebnisse dieser Tätigkeit.

## TITEL II

### ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

#### KAPITEL 1

#### **Fachpersonal für den Ausgleich**

##### *Artikel 26*

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats oder die von ihr bestimmte Dienststelle veranstaltet in Verbindung mit der Kommission Besuche und Fortbildungsaufenthalte für Beamte der anderen Mitgliedstaaten; hierbei werden die von der Kommission nach Stellungnahme des Technischen Ausschusses festgesetzten Bedingungen und Einzelheiten zugrunde gelegt.

Die genannte Behörde beteiligt sich ferner an der Ausarbeitung und der Durchführung gemeinsamer Programme zur Fortbildung des Fachpersonals.

#### KAPITEL 2

#### **Berufsausbildung**

##### *Artikel 27*

1. Die Kommission arbeitet mit dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß unbeschadet der nach Artikel 128 des Vertrages zu treffenden Maßnahmen wie folgt zusammen :

a) Sie sucht mit dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten nach geeigneten Mitteln, um rechtzeitig feststellen zu können, an welchen Fachkräften ein Mangel besteht, der Anlaß zu einer Zu- oder Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten geben könnte; im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat oder den betreffenden Mitgliedstaaten kann sie zu diesem Zweck mit den zuständigen Einrichtungen und insbesondere mit den in Betracht kommenden Berufsverbänden auf der Ebene der einzelnen Staaten und der Gemeinschaft in Verbindung treten;

b) sie untersucht die Zweckmäßigkeit, Fachschnellkurse für Arbeitnehmer zu veranstalten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und Kenntnisse und Fertigkeiten für Berufe erwerben wollen, in denen sich ein Mangel an Arbeitskräften in einem anderen Mitgliedstaat zeigt; zu diesem Zweck unterbreitet sie den betreffenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls alle erforderlichen Anregungen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Abkommen, die sie zur Veranstaltung von Fachschnellkursen untereinander abgeschlossen haben.



## DRITTER TEIL

**EINRICHTUNGEN ZUR HERBEIFÜHRUNG EINER ENGEN ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN AUF DEM GEBIET DER FREIZÜGIGKEIT  
UND DER BESCHÄFTIGUNG DER ARBEITNEHMER**

## TITEL I

## Artikel 30

## DER BERATENDE AUSSCHUSS

## Artikel 28

Es wird ein Beratender Ausschuß mit dem Auftrag eingesetzt, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die sich aus der Anwendung des Vertrages und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Arbeitnehmer ergeben.

## Artikel 29

Der Beratende Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe :

a) die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der einzelnen Staaten im Hinblick auf eine gemeinschaftsgemäße Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zu prüfen, die zu einem Ausbau der Volkswirtschaften sowie zu einer ausgeglicheneren Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft beitragen soll;

b) allgemein die Auswirkungen der Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Bestimmungen zu untersuchen;

c) der Kommission gegebenenfalls mit Gründen versehene Vorschläge zur Abänderung dieser Verordnung vorzulegen;

d) auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus mit Gründen versehene Stellungnahmen zu allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen abzugeben, insbesondere im Hinblick auf den Informationsaustausch betreffend die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, auf die Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten, auf die Programme oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Berufsberatung und die Berufsausbildung gemäß Artikel 27 zu fördern, sowie im Hinblick auf die Unterbringung der Arbeitnehmer im Interesse einer größeren Freizügigkeit und besserer Beschäftigungsmöglichkeiten und im Hinblick auf die soziale Betreuung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

1. Der Beratende Ausschuß besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern, und zwar aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände und zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat.

2. Für jede der in Absatz (1) bezeichneten Gruppen wird ein Stellvertreter je Mitgliedstaat ernannt.

3. Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

## Artikel 31

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Rat bemüht sich bei der Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände um eine angemessene Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche.

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt.

Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter wird vom Rat im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* zu Unterrichtungszwecken veröffentlicht.

## Artikel 32

Den Vorsitz im Beratenden Ausschuß führt ein Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung nicht teilnimmt. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

## Artikel 33

Der Vorsitzende kann Personen oder Vertreter von Einrichtungen, die über umfassende Erfah-

rungen auf dem Gebiet der Beschäftigung und dem Gebiet der Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern verfügen, als Beobachter oder Sachverständige zu den Sitzungen einladen. Er kann technische Berater hinzuziehen.

#### Artikel 34

1. Der Beratende Ausschuß ist beschlußfähig wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Die Stellungnahmen sind mit Gründen zu versehen; sie werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen; ihnen ist eine Darstellung der Auffassungen der Minderheit beizufügen, wenn diese es beantragt.

#### Artikel 35

Der Beratende Ausschuß gibt sich im ersten Halbjahr seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung, in der er seine Arbeitsweise regelt. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, nachdem sie der Rat nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

### TITEL II

#### DER TECHNISCHE AUSSCHUSS

#### Artikel 36

Bei der Kommission wird ein Technischer Ausschuß mit dem Auftrag eingesetzt, sie bei der Vorbereitung, der Förderung und der weiteren Beobachtung der Ergebnisse aller technischen Arbeiten und Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Vorschriften zu unterstützen.

#### Artikel 37

Unbeschadet der Artikel 18, 25 und 26 hat der Technische Ausschuß insbesondere

a) die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten in allen technischen Fragen, die die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer betreffen, zu fördern und zu vervollkommen;

b) Verfahren für die organisatorische Durchführung der gemeinsamen Tätigkeit der betreffenden Verwaltungen auszuarbeiten;

c) die Zusammenstellung zweckdienlicher Auskünfte für die Kommission und die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Unter-

suchungen und Ermittlungen zu erleichtern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu fördern;

d) in fachlicher Hinsicht zu prüfen, wie die Maßstäbe, nach denen die Mitgliedstaaten die Lage auf ihrem Arbeitsmarkt beurteilen, einander angeglichen werden können.

#### Artikel 38

1. Der Technische Ausschuß besteht aus je einem der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten, die dem Beratenden Ausschuß angehören. Jeder Mitgliedstaat bestimmt seinen Vertreter.

2. Jeder Mitgliedstaat ernennt einen Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Regierungsvertreter, die dem Beratenden Ausschuß als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.

3. Die Mitglieder und Stellvertreter des Technischen Ausschusses werden binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt.

4. Ein Vertreter der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ein Vertreter der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft nehmen ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Technischen Ausschusses teil.

#### Artikel 39

Den Vorsitz im Technischen Ausschuß führt ein Mitglied der Kommission oder dessen Vertreter. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses können technische Berater hinzuziehen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

#### Artikel 40

Die vom Technischen Ausschuß ausgearbeiteten Vorschläge und Stellungnahmen werden der Kommission zugeleitet und dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht. Diesen Vorschlägen und Stellungnahmen wird eine Darstellung der von den einzelnen Mitgliedern des Technischen Ausschusses vertretenen Auffassungen beigegeben, wenn diese es beantragen.

#### Artikel 41

Der Technische Ausschuß gibt sich im ersten Halbjahr seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung, in der er seine Arbeitsweise regelt. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, nachdem sie der Rat nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

## VIERTER TEIL

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 42*

1. Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

2. Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

3. Diese Verordnung berührt nicht jene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus deren besonderen Beziehungen zu einzelnen außereuropäischen Ländern oder Gebieten auf Grund derzeitiger oder früherer institutioneller Bindungen herleiten.

*Artikel 43*

1. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei ihrer Beschäftigungspolitik die Arbeitsmarktlage der anderen Mitgliedstaaten und bemühen sich dementsprechend, die verfügbaren Arbeitsplätze, für die nicht auf den Namen lautende Stellenangebote vorliegen, mit Vorrang durch Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten zu besetzen, die ein Überangebot an Arbeitskräften mit den gewünschten Fachkenntnissen und Fertigkeiten haben, ehe sie Arbeitnehmer heranziehen, die Staatsangehörige dritter Staaten sind.

2. Die Dienststellen der Mitgliedstaaten, denen ein nicht auf den Namen lautendes Stellenangebot vorliegt, teilen binnen fünfzehn Tagen mit, ob und inwieweit sie dieses Angebot berücksichtigen können. Sie geben dann binnen drei Wochen die Namensliste der verfügbaren Arbeitnehmer bekannt.

*Artikel 44*

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Mitgliedstaaten den Transfer von Arbeitsentgelten gemäß Artikel 106 des Vertrages tatsächlich liberalisieren. Außerdem erläßt der Rat nach Maßgabe

des Vertrages die erforderlichen Richtlinien für die Beseitigung der Diskriminierungen, die einem freien Transfer der Ersparnisse der Arbeitnehmer entgegenstehen.

*Artikel 45*

Diese Verordnung berührt nicht :

a) die erworbenen Rechte derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt haben;

b) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen günstiger sind;

c) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen.

*Artikel 46*

1. Die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Saison- und Grenzarbeitnehmer werden zu einem späteren Zeitpunkt erlassen. Die Kommission schlägt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die entsprechenden Bestimmungen vor.

2. Die Kommission legt auf Vorschlag des Technischen Ausschusses innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Einzelheiten für die Anwendung der Verordnung auf Künstler und Musiker fest, die Arbeitnehmer sind.

*Artikel 47*

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe des Vertrages Richtlinien für eine von den Mitgliedstaaten anzuwendende gemeinsame Liste der Krankheiten und Gebrechen, die den Einspruch eines Mitgliedstaats gegen die Einreise eines Arbeitnehmers, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, und die Einreise seiner Familienangehörigen in sein Hoheitsgebiet rechtfertigen können.

*Artikel 48*

1. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen die Mitgliedstaaten weder neue Beschränkungen oder Verfahren einführen, die auf den in Artikel 48 Absatz (2) des Vertrages genannten Gebieten diskriminierend wirken, noch dürfen sie diejenigen Beschränkungen oder Verfahren verschärfen, die durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden sind.

2. Alle einschränkenden und für ausländische Arbeitnehmer diskriminierenden Massnahmen, welche die Mitgliedstaaten seit Inkrafttreten des Vertrages gegebenenfalls eingeführt haben, sind für die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufzuheben.

*Artikel 49*

1. Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Verordnung handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

2. Im Hinblick auf die besondere Lage des Großherzogtums Luxemburg kann die Kommission auf Antrag dieses Mitgliedstaats für die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung Abweichungen von der Anwendung der Artikel 2, 6 und 11 in diesem Staat genehmigen.

Geschehen zu Brüssel am 16. August 1961.

*Artikel 50*

Die Verwaltungsausgaben der nach Artikel 28 und 36 eingesetzten Ausschüsse werden im Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in dem Einzelplan der Kommission aufgeführt.

*Artikel 51*

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für deren Staatsangehörige vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

*Artikel 52*

Die Kommission legt dem Rat bis zum 30. September 1962 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Liberalisierungsmaßnahmen für einen zweiten Abschnitt vor. Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben bis zum Inkrafttreten der späteren Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Im Namen des Rats*  
Der Präsident  
**Ludwig ERHARD**

**ANHANG**

*(Artikel 2 Absatz (1) Buchstaben a) und b))*

Für die Anwendung des Artikels 2 Absatz (1) Buchstaben a) und b) gilt :

- das Wort „Spezialisierung“ bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern;
- der Ausdruck „Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle“ kennzeichnet Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt;
- „Frühere berufliche Bindungen“ liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt, den er in dem gleichen Hoheitsgebiet bereits mindestens für die Dauer eines Jahrs im Laufe der letzten zwei Jahre beschäftigt hatte;
- der Begriff „verwandtschaftliche Bindungen“ bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.